

Leitsätze

für Leistungsbeurteilung
und Notengebung

FUNKTION DER BEURTEILUNG

**Grundlagen: DVBS Artikel 4
LP 95**

Art. 4 ¹ Die Beurteilung beschreibt den Lernprozess und den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers.

² Sie umfasst

- a die Sachkompetenz und
- b das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

³ Sie dient der Förderung des Lernens, der Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und bildet die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

(LP 95, AHB, Beurteilung)

Bei der Beurteilung sind im weiteren folgende Punkte zu beachten:

- Die Schülerinnen und Schüler werden über die Form der Beurteilung orientiert, sie kennen die Beurteilungskriterien.
- Individuelle Lernkontrollen sollen wiederholbar sein; dadurch können individuelle Defizite aufgearbeitet werden.
- Die Lehrpersonen einer Klasse koordinieren die Durchführung von Proben.

Wir beurteilen im Schulalltag förderorientiert: Wir geben lernprozessbegleitend Rückmeldungen, die das Lernen stützen und fördern.

Wir beurteilen von Zeit zu Zeit bilanzierend: Wir geben Rückmeldungen, die den Lernstand zu einem bestimmten Zeitpunkt beschreiben.

SCHULLAUFBAHNENTSCHIED

Grundlagen: DVBS Artikel 24, 39, 42, 43, 44, 45

Art. 24 ¹ Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler ins folgende Schuljahr über.

² Erreicht die Schülerin oder der Schüler die grundlegenden Lernziele in der Mehrheit der obligatorischen Fächer keine genügende Leistung und ist eine Zuweisung in eine besondere Klasse nicht angezeigt, wiederholt sie oder er das Schuljahr. Die Schulkommission kann den Übertritt ins nächste Schuljahr dennoch bewilligen, wenn das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten insgesamt dies rechtfertigen.

Art. 39 ¹ Realschülerinnen und Realschüler können das 7. Schuljahr in der Sekundarschule wiederholen, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie den erhöhten Anforderungen zu genügen vermögen.

² Wird die Schülerin oder der Schüler der Sekundarschule zugewiesen, so besucht sie oder er in dem zu wiederholenden ersten Semester des 7. Schuljahrs den Unterricht in allen Fächern auf dem Sekundarschulniveau.

³ Für den Schullaufbahnentscheid am Ende des Probesemesters gilt Artikel 37.

⁴ Ist aufgrund des Schullaufbahnentscheides am Ende des Probesemesters ein Verbleib in der Sekundarschule nicht möglich, so wechselt die Schülerin oder der Schüler ins 8. Schuljahr des vorher besuchten Schultyps.

Art. 39a Die Übertrittsakten sind von der aufnehmenden Schule bis zum Schulaustritt aufzubewahren und anschliessend zu vernichten.

Art.41 Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern in der Mehrheit der Fächer der in Artikel 8 Absatz 2 definierten Fächer und Teilgebiete keine genügende Note, so wiederholt sie oder er die beiden letzten Semester.

Art. 42 Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in den nächst höheren Schultyp, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

Art. 43 ¹ Für jedes der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik gilt: erreicht die Schülerin oder der Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern keine genügende Note, wechselt sie oder er im betreffenden Fach

- a vom speziellen Sekundarschulniveau in das Sekundarschulniveau oder
- b vom Sekundarschulniveau in das Realschulniveau.

² Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- bzw. speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die Bedingungen in Artikel 40 Absatz 2 erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

³ Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in das nächst höhere Niveau eines Faches, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

Art. 44 Die Schulkommission kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen von den Bestimmungen der Artikel 40 bis 43 abweichen.

Art. 45 Besteht die begründete Annahme, dass eine Sekundarschülerin oder ein Sekundarschüler die Lernziele der Mittelschulvorbereitung erreicht, so bewilligt die Schulkommission den Besuch der Mittelschulvorbereitung.

Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler der 1. bis 6. Klasse die Lernziele in der Mehrheit der Fächer nicht, so nimmt die Klassenlehrperson rechtzeitig Kontakt mit den Eltern auf und weist sie auf die möglichen Schullaufbahnentscheide hin.

Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler der 1. bis 6. Klasse die Lernziele in der Mehrheit der Fächer nicht, so erstellen die beteiligten Lehrpersonen eine Beurteilung der ganzen schulischen Situation des Kindes unter Einbezug des ALS-Verhaltens und stellt der Schulkommission gemäss Art. 24.2 einen Antrag zum Schullaufbahnentscheid.

Für

- den Übertritt aus der 7. Realklasse in die 7. Sekundarklasse (Art. 39)**
- den Wechsel in einen höheren Schultyp (Art. 42)**
- den Wechsel in ein höheres Niveau (Art. 43.3)**
- die Zulassung zur Mittelschulvorbereitung (Art. 45)**

stützt sich der Entscheid auf die „begründete Annahme“, dass der Schüler oder die Schülerin den gesteigerten Anforderungen zu genügen vermögen wird.

„Begründete Annahme“ bedeutet:

- die Lernziele werden erreicht**
- eine positive Arbeitshaltung und Leistungsreserven sind erkennbar**

ÜBERTRITTSENTSCHEIDE

Grundlage: DVBS Artikel 32

Art. 32 ¹ Die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zu einem Schultyp der Sekundarstufe I erfolgt aufgrund der Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

² Die Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung basiert auf

- a* der Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens in allen Fächern und der Beurteilung der Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik; massgebend sind insbesondere der Beurteilungsbericht des 5. Schuljahres und der Übertrittsbericht,
- b* den Beobachtungen der Eltern und
- c* der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers.

Für die Empfehlung zur Zuweisung zu einem Schultyp der Sekundarstufe I stützen wir uns auf die prognostische Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens und der Sachkompetenz der Fächer Deutsch, Mathematik und Französisch.

RÜCKMELDUNGEN AN DIE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER WÄHREND DES SEMESTERS

Grundlagen: DVBS Artikel 6 und 7

Art. 6 ¹ Die Sachkompetenz wird in Textform und ab dem 3. Schuljahr auch mit Noten beurteilt.

² Die Textform richtet sich im deutschsprachigen Kantonsteil nach folgenden Kriterien:

- a* sehr gut
- b* gut
- c* genügend
- d* ungenügend

⁴ Noten, die erteilt werden, sind ganz oder halbzahlig. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

⁵ Den Noten kommt im deutschsprachigen Kantonsteil folgende Bedeutung zu:

6	Sehr gut	
5	Gut	Die Lernziele wurden erreicht
4	Genügend	
3	Ungenügend	
2	Schwach	Die Lernziele wurden nicht erreicht
1	Sehr schwach	

Art. 7 ¹ Im deutschsprachigen Kantonsteil hat die Beurteilung während des Semesters zum Ziel

- a* der Schülerin oder dem Schüler prozessbegleitende Rückmeldungen zu geben, um den Lernerfolg zu verbessern,
- b* der Schülerin oder dem Schüler bilanzierende Rückmeldungen auf Grund von Lernkontrollen zu geben und damit eine Standortbestimmung zu machen,
- c* die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf Übertrittsentscheide zu beurteilen

³ Im deutschsprachigen Kantonsteil erfolgt die bilanzierende Rückmeldung in Form von Lernkontrollen

- a* im 1. und 2. Schuljahr mit Worten
- b* ab dem 3. Schuljahr mit Noten.

Wir beurteilen die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler ab dem dritten Schuljahr bei sogenannten Proben mit Noten.

Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler beziehen sich auf die entsprechenden Lernziele. Sie drücken aus, wie weit die Lernziele erreicht wurden.

LERNZIELE ZUR SACHKOMPETENZ

Grundlage: DVBS Artikel 3 und 5

- Art. 3** Die Beurteilung ist
- a* förderorientiert: sie berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt auf, wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können,
 - b* lernzielorientiert: sie orientiert sich an den gesetzten Lernzielen,
 - c* umfassend: neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt,
 - d* transparent: durch differenzierte Rückmeldungen auch während des Schuljahres wird die Beurteilung nachvollziehbar.
- Art. 5** ¹ Die Lernziele basieren auf den Zielen des Lehrplans für die Volksschule.
² Die Lehrkraft definiert die Lernziele der einzelnen Unterrichtseinheiten.

Wir unterrichten und beurteilen lernzielorientiert.

**Unsere Lernziele sind transparent.
Die Schülerinnen und Schüler erhalten in angemessener Form Kenntnis unserer Lernziele.**

ORIENTIERUNGSARBEITEN UND ERFAHRUNGSAUSTAUSCH

Grundlagen: DVBS Artikel 28 und 29

Art. 28 ¹ Die Lehrkräfte des 6. Schuljahres im Einzugsgebiet einer Schule der Sekundarstufe I führen während des Unterrichts Orientierungsarbeiten durch.

² Die Orientierungsarbeiten dienen den Lehrkräften ausschliesslich zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes.

³ Lehrkräfte der abgebenden Primarschulen und der aufnehmenden Schulen der Sekundarstufe I arbeiten bei der Planung, Entwicklung und Auswertung der Orientierungsarbeiten zusammen.

Art. 29 ¹ Die Lehrkräfte des 5. und 6. Schuljahres pflegen einen regelmässigen Erfahrungsaustausch.

² Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I orientieren die Lehrkräfte der Primarstufe im ersten Semester, im Einverständnis mit den Eltern, über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Diese Orientierung richtet sich nach den Kriterien des Übertrittsberichtes.

Die Orientierungsarbeiten dienen zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes. Die Mitteilung, dass ein Kind aufgrund der Orientierungsarbeit empfohlen oder nicht empfohlen werden kann, ist nicht statthaft.

Die Orientierungsarbeiten sind in den normalen Unterricht eingebettet und werden nicht im Voraus bekannt gegeben.

INDIVIDUELLE LERNZIELE

Grundlagen: DVBS Artikel 12, 13, 14

Art. 12¹ Auf Antrag der Lehrkraft und im Einverständnis mit den Eltern bewilligt die Schulkommission individuelle Lernziele (ILZ).

² Zum Einsatz von individuellen Lernzielen in mehr als zwei Fächern muss, im Einverständnis mit den Eltern, eine Abklärung durch eine Erziehungs-beratungsstelle erfolgen.

³ Es wird unterschieden zwischen

a reduzierten individuellen Lernzielen (rILZ) für Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen und

b erweiterten individuellen Lernzielen (eILZ) für Schülerinnen und Schüler, die dauernd erheblich mehr leisten, als die Lernziele verlangen.

⁴ Für eine periodische Überprüfung der angeordneten Massnahme ist die Schulkommission zuständig.

⁵ Die Bestimmungen des Dekretes vom 21. September 1971 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule¹⁾ und der Verordnung vom 28. März 1973 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule²⁾ bleiben vorbehalten.

¹⁾ BSG 432.271

²⁾ BSG 432.271.1

Art. 13¹ Die Beurteilung erfolgt nach Artikel 6 und 7 und hat sich im betreffenden Fach oder Teilgebiet oder in den betreffenden Fächern oder Teilgebieten auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen. Solche Beurteilungen sind im Beurteilungsbericht mit einem * gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht.

Art. 14¹ Im Einvernehmen mit den Eltern kann beim Einsatz von reduzierten individuellen Lernzielen auf Noten verzichtet werden.

² Für Schülerinnen oder Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Lernziele des besuchten Schuljahres als nicht erreicht.

Vermag eine Schülerin oder ein Schüler auch mit innerer Differenzierung des Unterrichts und nach Ausschöpfung weiterer Massnahmen wie Aufgabenhilfe oder heilpädagogische Intervention die Lernziele nicht zu erreichen, beantragt die Klassenlehrperson nach Absprache mit den Eltern bei der Schulkommission die Anwendung reduzierter individueller Lernziele.

Wir weisen die Eltern von Schülern mit rILZ darauf hin, dass sie auf eine Note im Beurteilungsbericht verzichten können.

In einem Fach mit rILZ gelten die allgemeinen Lernziele in jedem Fall für die Promotion als nicht erreicht.

BEURTEILUNG DES ARBEITS-, LERN- UND SOZIALVERHALTENS

Grundlage: DVBS Artikel 9

Art. 9 ¹ Das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten wird beurteilt
a im deutschsprachigen Kantonsteil in den Bereichen Lernmotivation-Einsatz, Konzentration-Aufmerksamkeit-Ausdauer, Aufgabenbearbeitung und Zusammenarbeit-Selbständigkeit

² Es wird nach der Häufigkeit des gezeigten Verhaltens beurteilt.

Art. 9a ¹ Während des Semesters wird neben dem Arbeits- und Lernverhalten auch das Sozialverhalten beobachtet.

² Das Sozialverhalten wird beurteilt im Bereich Umgang mit andern

Das ALV wird während beiden Semestern beobachtet und beurteilt.

Das ALV ist im 1. bis 6. Schuljahr auch Inhalt des Elterngesprächs.

Eine Rückmeldung zum Sozialverhalten ist ...

- im Kindergarten Bestandteil der Standortbestimmung
- ab der 1. Klasse Bestandteil des Elterngesprächs, nicht aber des Beurteilungsberichtes.

INFORMATION DER ELTERN

Grundlagen: DVBS Artikel 2 und 16 und Anhang 1

Art. 2 Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz legt eine einheitliche Praxis insbesondere in folgenden Bereichen fest: Selbstbeurteilung, Information der Eltern, Organisation der Orientierungsarbeiten und Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

Art. 16 ¹ Die Schulleitung sorgt für die rechtzeitige Information der Eltern und der Schülerinnen und Schüler über Beurteilung, Übertrittsverfahren, Schullaufbahnentscheide und Bildungsgänge.

2 Anhang 1 regelt Zeitpunkt und minimalen Inhalt der Information.

Anhang 1

**Information
Wann**

Was

Anfang des 1. Schuljahres	>Grundsätze der Beurteilung, Beurteilungsformen und Schullaufbahnentscheide im 1. und 2. Schuljahr
Anfang des 3. Schuljahres	>Grundsätze der Beurteilung, Beurteilungsformen und Schullaufbahnentscheide im 3. bis 6. Schuljahr
Anfang des 5. Schuljahres	>Übertrittsverfahren und mögliche Bildungsgänge in der Sekundarstufe I
Anfang des 7. Schuljahres	>Grundsätze der Beurteilung, Beurteilungsformen und Schullaufbahnentscheide im 7. bis 9. Schuljahr sowie weitere berufliche und schulische Bildungsgänge
Anfang des 8. Schuljahres	>weitere berufliche und schulische Bildungsgänge

ELTERNGESPRÄCH

Grundlagen: DVBS Artikel 17, 18, 53

Art. 17 ¹ Die Klassenlehrperson lädt die Eltern und in der Regel die Schülerin bzw. den Schüler einmal jährlich zum Gespräch ein.

² Sie führt, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrpersonen, das Elterngespräch durch.

³ Das Gespräch dient der Information über die schulische Entwicklung und das Verhalten, insbesondere das Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers.

⁴ Grundlage des Gesprächs bilden die Beobachtungen der Lehrpersonen, die Arbeiten und die Selbstbeurteilungen der Schülerin oder des Schülers sowie allenfalls der Beurteilungsbericht.

Art. 18 ¹ Im 1. bis 5. Schuljahr findet das Gespräch in der zweiten Hälfte des ersten Semesters statt.

² Im 6. Schuljahr findet das Gespräch vor Ende Februar statt.

³ Im 7. bis 9. Schuljahr ist der Zeitpunkt des Gesprächs frei wählbar.

Art. 53 ¹ Die Erziehungsdirektion stellt folgende Dokumente zur Verfügung:

- a Dokumentenmappe,
- b Beurteilungsberichte,
- d Übertrittsbericht und
- e Übertrittsprotokoll.

² Die Verwendung dieser Dokumente ist verbindlich.

Über alle Elterngespräche wird ein Protokoll geschrieben, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird. Die Eltern erhalten das Original. Eine Kopie geht zu Händen des Archivs an die Schulleitung.

Selbstbeurteilungen der Schülerin / des Schülers sind Bestandteil des Gesprächs.

Im Gespräch werden Aussagen gemacht zu den Beobachtungen:

- Arbeits- und Lernverhalten
- Umgang mit andern
- Sachkompetenz

Die Klassenlehrpersonen der 7. bis 9. Klasse sind in der Auswahl des Zeitpunkts des Elterngesprächs frei.

Ab der 5. Klasse sind die Kinder bei den Gesprächen zwingend dabei; in den unteren Klassen je nach Absprache zwischen Lehrpersonen und Eltern.

SELBSTBEURTEILUNG

Grundlage: DVBS Artikel 10

Art. 10 ¹ Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre Sachkompetenz und ihr Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten regelmässig selber.

2 Die Klassenlehrkraft sorgt dafür, dass die Selbstbeurteilungen mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen werden.

Die Klassenlehrperson ist verantwortlich, dass der Austausch mit der Schülerin / dem Schüler über Fremd- und Selbstwahrnehmung stattfindet.

UMGANG MIT LERNKONTROLLEN UND PRODUKTEN

Grundlagen: DVBS Artikel 3 LP 95 Umsetzungshilfe zur Beurteilung

(LP 95, AHB, Beurteilung)

Bei der Beurteilung sind im weiteren folgende Punkte zu beachten:

- Die Schülerinnen und Schüler werden über die Form der Beurteilung orientiert, sie kennen die Beurteilungskriterien.
- Individuelle Lernkontrollen sollen wiederholbar sein; dadurch können individuelle Defizite aufgearbeitet werden.
- Die Lehrpersonen einer Klasse koordinieren die Durchführung von Proben.

Art. 3 Die Beurteilung ist

- a* förderorientiert: sie berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt auf, wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können,
- b* lernzielorientiert: sie orientiert sich an den gesetzten Lernzielen,
- c* umfassend: neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt,
- d* transparent: durch differenzierte Rückmeldungen auch während des Schuljahres wird die Beurteilung nachvollziehbar.

Lernkontrollen werden in der Regel angesagt. Wir behalten uns vor, auch unangekündigte Tests zu machen.

Lernkontrollen prüfen nicht nur die gesetzten Lernziele. Getestet wird ab und zu auch, was die Kinder vom soeben behandelten Stoff mitbekommen haben (z.B. kurz vor Ende der Lektion mit einigen Fragen)

Ebenfalls geprüft wird regelmässig, ob und wie gut ein Kind vernetzt denken kann. (Kann es verschiedene Lerninhalte miteinander verknüpfen und neu anwenden?)

GESAMTBEURTEILUNG AM ENDE DES SEMESTERS

Grundlagen: DVBS Artikel 6 Kommentar der ERZ zur DVBS

Art. 6 ¹ Die Sachkompetenz wird in Textform und ab dem 3. Schuljahr auch mit Noten beurteilt.

² Die Textform richtet sich im deutschsprachigen Kantonsteil nach folgenden Kriterien:

- a* sehr gut
- b* gut
- c* genügend
- d* ungenügend

⁴ Noten, die erteilt werden, sind ganz oder halbzahlig. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

⁵ Den Noten kommt im deutschsprachigen Kantonsteil folgende Bedeutung zu:

6	Sehr gut	
5	Gut	Die Lernziele wurden erreicht
4	Genügend	
3	Ungenügend	
2	Schwach	Die Lernziele wurden nicht erreicht
1	Sehr schwach	

Zum Festlegen der Note stützen wir uns auf Artikel 6.5 der Direktionsverordnung.

Die Note im Beurteilungsbericht ist ein Expertenurteil der Lehrperson. Sie entsteht nicht aus dem arithmetischen Mittel von Einzelleistungen, sondern durch Einbezug aller Teilbereiche des Beurteilungsmosaiks.

In den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen werden alle Teilbereiche in die Gesamtbeurteilung einbezogen.

Werden die Lernziele in einem Fach nicht erreicht, werden präzisierende Angaben gemacht.

Die Bereiche Werken und BG werden im Beurteilungsbericht getrennt ausgewiesen. Gestalten = TTG; BG-Note wird unter «Bemerkungen» aufgeführt.